

5. Allgemeine Verwaltungssachen.

Verlautbarung,

betreffend eine Aenderung in Anlage D des Wahlreglements vom 23. Mai 1870. Vom
9. Januar 1890.

Das in §. 16 des Wahlreglements vom 23. Mai 1870 (Bundes-Beiblatt S. 275) bezeichnete, als Anlage D des Reglements abgedruckte Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der befohlenen Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2, 3, 4, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden lautet fortan unter Nummer I wie folgt:

1. Königreich Preußen.

- §. 2.** (Festsetzung des Tages, zu welchem die Auslegung der Wahllisten beginnt):
der Minister des Innern.
- §. 3.** (Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wahllisten).
- §. 6.** (Abgrenzung der Wahlbezirke).
- §. 8.** (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals)
- 1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Sachsen-Gotha, Westfalen und Rheinprovinz:
auf dem Lande: der Landrath,
in den Städten: der Gemeindevorstand (Magistrat);
 - 2) in der Provinz Hannover:
auf dem Lande und in denjenigen Städten, auf welche die hannoversche realistische Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesammmlung Seite 141) nicht Anwendung findet: der Landrath;
in den übrigen Städten: der Magistrat;
 - 3) in der Provinz Hessen-Nassau:
A. im Regierungsbezirk Kassel:
auf dem Lande: der Landrath,
in den Städten: der Gemeindevorsteher (Bürgermeister);
B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:
a) im Stadtkreise Wiesbaden: der Bürgermeister.
b) im Stadtkreise Frankfurt a. M.:
im Stadtbezirk: der Magistrat,
im Landbezirk: der Landrath (Polizei-Präsident),
c) in den übrigen Kreisen: der Landrath;
 - 4) in den Hohenzollernschen Ländern: der Oberamtmann.
- §. 24.** (Ernennung des Wahlkommissars).
- §. 34.** (Anberaumung der Wahl im Falle der Ablehnung etc.).
- §. 35.** (Überwachung der Wahlverfahren von Seiten des Wahlkommissars):
die Regierungs-Präsidenten (in der Provinz Posen: die Regierungen).
(Weicht ein Wahlkreis in zwei Regierungsbezirke ein, so bezeichnet der Minister des Innern denjenigen Regierungs-Präsidenten, welcher nach den §§. 24, 34 und 35 zuständig ist.)

Berlin, den 9. Januar 1890.

Der Reichsminister.

In Betretung: u. Voelcker.